

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
17/132

Status:

öffentlich

Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Auf den Antrag der SPD Fraktion vom 16. März 2017 hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.3.17 einstimmig die Verwaltung beauftragt, bis zum 30.09.2017 u.a. die **Vergnügungssteuersatzung** im Hinblick auf die Gebührentatbestände und die Angemessenheit der derzeitigen Gebühren- bzw. Steuersätze zu überprüfen.

Die aktuelle Fassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich stammt aus dem Jahre 2009 und ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Die damalige Neufassung war erforderlich geworden, da die Besteuerung von **Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit** nach verschiedenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes und zuletzt des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr nach dem sogenannten Stückzahlmaßstab, sondern nur noch nach dem Einspielergebnis erfolgen darf.

Die Besteuerung der Einspielergebnisse aus **Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit** macht seither mit einem Anteil von aktuell **ca. 95 %** den größten Teil der Steuereinnahmen bei der Vergnügungssteuer aus. Seit dem Jahre 2010 hat sich das Aufkommen insgesamt bei der Vergnügungssteuer wie folgt entwickelt:

RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016
391.537 €	257.769 €	394.215 €	302.672 €	512.695 €	534.841 €	588.126 €

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes für **Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit** wurde im Zuge der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung im Jahre 2009 von der Verwaltung ein Steuersatz von **15 %** des Einspielergebnisses (§ 7 Abs. 3) vorgeschlagen (Vorlagen-Nr. 09/256). Nach Beratungen der Vorlage im zuständigen Finanzausschuss am 3.12.2009 wurde jedoch einstimmig ein Steuersatz für diesen Steuertatbestand von **12 %** beschlossen.

Inzwischen liegt die Stadt Aurich hinsichtlich dieses einnahmerelevanten Steuersatzes über 60 % unter dem Durchschnitt der umliegenden Nachbarstädte unserer Größenordnung. Hierzu wird auf die in der Anlage beigefügte Gegenüberstellung der Steuersätze lt. den Vergnügungssteuersatzungen anderer Kommunen verwiesen. Einige Kommunen (z.B. Emden und Leer) haben auch unter dem Druck der Haushaltskonsolidierung in den letzten Jahren den Steuersatz für **Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit** auf bis zu **20 %** erhöht.

Rein rechnerisch und ausgehend von dem derzeitigen Anteil am Gesamtaufkommen würden sich jährlich bei einer Erhöhung des Steuersatzes nach § 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung für **Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit** folgende jährliche Mehreinnahmen ergeben:

Erhöhung des Steuersatzes gem. § 7 Abs. 3 auf:	Mehreinnahme/Jahr gerundet:
13%	47.500 €
14%	95.000 €
15%	142.500 €
16%	190.000 €
17%	237.500 €
18%	285.000 €
19%	332.500 €
20%	380.000 €

Die ab 1.7.2017 eingetretene Änderung der Rechtslage für die Genehmigung von Spielhallen könnte jedoch bereits zu einer Veränderung bei der derzeitigen Einnahmesituation der Vergnügungssteuer führen. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) müssen Spielhallenbetreiber ab dem 01.07.2017 zusätzlich zu ihrer bisherigen Erlaubnis nach der Gewerbeordnung auch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis haben. Diese zusätzliche Erlaubnis nach dem GlüStV kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn sich zwischen den Spielhallen kein Mindestabstand von 100 m befindet oder wenn Spielhallen innerhalb eines Mehrfachkomplexes, d.h. hier befinden sich mehrere Spielhalle in einem Gebäude, untergebracht sind. In der Stadt Aurich kommt zwar die 100 m- Regelung nicht zum Tragen, aber dafür gibt es an mehreren Standorten Mehrfachkomplexe, welche nach dem GlüStV nicht mehr zulässig sind. Härtefallregelungen sind nur mit sehr wenigen Ausnahmen möglich. Diese Ausnahmen liegen in Aurich nicht vor. Die Spielhallenbetreiber hatten eine 5jährige Übergangsfrist für den Betrieb ihrer Gewerbe bis zum 30.06.2017. Durch den Wegfall der Mehrfachkomplexe werden in Aurich von den derzeit aufgestellten 136 Glücksspielautomaten in Spielhallen ca. 57 Geräte wegfallen. Ob und wie sich die Reduzierung der Anzahl der Spielgeräte tatsächlich in Aurich auf die Einspielergebnisse auswirkt, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Die Festsetzung der Höhe der Vergnügungssteuersätze liegt grundsätzlich im Ermessen des Rates der Stadt Aurich. Die Höhe der festgesetzten Steuer darf jedoch gegenüber den Automatenaufstellern keine Erdrosslungswirkung (Artikel 12 Grundgesetz - unzulässiger Eingriff in die Berufsausübung -) entfalten. Auch bei einer Erhöhung des Steuersatzes auf z.B. 20 v. H. des Einspielergebnisses kann hiervon aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und der hierzu

bekannten Rechtsprechung nicht ausgegangen werden. Ein Steuersatz ist in dieser Höhe bereits in einigen Fällen gerichtlich behandelt worden. Bisher ist der Verwaltung kein Urteil bekannt, welches eine Erdrosselungswirkung festgestellt hat.

In Vertretung

gez. Kuiper